

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 118/1914

§/Artikel/Anlage

§ 254

Inkrafttretensdatum

01.07.1914

Außerkrafttretensdatum

30.06.1996

Text**§. 254.**

(1) Das Pfändungsprotokoll ist dem Executionsgerichte vorzulegen.

(2) Jede vorgenommene Pfändung ist in einem bei jedem Bezirksgerichte anzulegenden Verzeichnisse (Pfändungsregister) ersichtlich zu machen. Wenn an demselben Orte mehrere Bezirksgerichte bestehen, die als Exekutionsgerichte einschreiten, so ist in der Regel das Pfändungsregister von einem dieser Gerichte zu führen. Durch Verordnung sind die näheren Vorschriften über die Anlegung, Einrichtung und Führung des Pfändungsregisters zu erlassen.

(3) Im Verordnungswege ist dafür Sorge zu tragen, dass das Pfändungsregister auch betreffs der im Verordnungswege an den gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte die nöthigen Verweisungen enthält.